



## Statuten der Sektion Zürich der IPMS-Schweiz

### § 1. Name und Sitz des Vereins

- § 1.1 Unter dem Namen "**IPMS-SCHWEIZ, Sektion Zürich**", nachstehend **Sektion Zürich** genannt, hat sich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches konstituiert.
- § 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.
- § 1.3 Die Sektion Zürich ist Mitglied der "International Plastic Modellers Society Schweiz" nachstehend "IPMS-CH" genannt.

### § 2. Zweck des Vereins

- § 2.1 Die Sektion Zürich fördert den Austausch von Informationen, Unterlagen, Erfahrungen, Materialien, Hilfsmitteln und Modellen aus allen Bereichen des Plastikmodellbaus.
- § 2.2 Im Verhältnis zur Mitgliederzahl der anderen Sektionen wird der offiziellen IPMS-Schweiz-Zeitschrift die nötige Unterstützung gewährt.
- § 2.3 Es wird in der Regel ein monatliches Treffen abgehalten. Dazu sind alle Mitglieder der Sektion durch Versand des Jahresprogramms per Briefpost oder per e-mail einzuladen.
- § 2.4 Die Sektion Zürich kann Immobilien zu Eigentum übernehmen. Für die Nutzung und den Betrieb erlässt der Vorstand die entsprechenden Reglemente.  
Der Präsident vertritt die Sektion Zürich in rechtlichen Belangen

### § 3. Finanzen

- § 3.1 Die Sektion Zürich beschafft die Mittel zur Verfolgung ihres Zwecks aus folgenden Quellen:
- a) ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder
  - b) Erlöse aus Verkauf von geschenkten oder selbst hergestellten Gegenständen, wie Publikationen, Modellen, etc., Abgaben von Flohmärkten und Gewinnmargen von Ein- und Verkäufen, sowie Gewinnen aus Wettbewerben.
  - c) allfälligen Spenden, Legaten oder Geschenken.

§ 4. Organisation

§ 4.1 Die Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

§ 5. die Generalversammlung

§ 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion und findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Ausserordentlicherweise auf Antrag von 2/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Sektionsmitglieder.

§ 5.2 Die Generalversammlung kann nur stattfinden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden an alle Mitglieder einberufen worden ist. Die Einladung erfolgt per Briefpost oder per e-mail. Anträge, über welche abgestimmt werden muss, sind acht Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich oder per e-mail einzureichen.

§ 5.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5.4 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Kassiers
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Revision der Statuten
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- h) Auflösung der Sektion Zürich oder Austritt aus dem Ausschuss der IPMS-Schweiz.

- § 5.5 Die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgt mit dem relativen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. § 9.1 und § 9.2 bleiben vorbehalten.
- § 5.6 Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Alle Mitglieder haben im übrigen das gleiche Stimmrecht.
- § 6. Der Vorstand
- § 6.1 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
1. Präsident
  2. Vize-Präsident
  3. Sekretär
  4. Kassier
  5. Beisitzer
- § 6.2 In den Vorstand können nur Mitglieder der Sektion Zürich gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich
- § 6.3 Es ist möglich, mit Ausnahme des Präsidenten, maximal zwei Ämter auf eine Person zu vereinigen. Bei einer Ämterkumulierung ist das freiwerdende Amt durch einen weiteren Beisitzer zu besetzen.
- § 6.4 Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte der Sektion. Er ist in allen Fragen zuständig, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er vertritt die Sektion Zürich nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen alle Vorstandsmitglieder.
- § 6.5 Der Vorstand versammelt sich:
- nach Bedarf
  - auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- § 6.5.1 Die Einladung erfolgt per Briefpost oder per e-mail durch den Präsidenten.
- § 6.5.2 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Das ermittelte Quorum ist aufzurunden.

§ 6.5.3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst, bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

## § 7. Der Rechnungsrevisor

§ 7.1 Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer eines Jahres einen Rechnungsrevisor, der die Buch- und Kassaführung revidiert und zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht erstattet.

## § 8. Mitgliedschaft

§ 8.1 Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Familienmitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Neumitgliedern

§ 8.1.1 **Aktivmitglied** kann jede natürliche Person werden.

§ 8.1.2 **Ehrenmitglieder** können durch die Generalversammlung der Sektion Zürich ernannt werden, sie sind von der Leistung der Beiträge IPMS-Schweiz und Sektion Zürich befreit. Sie haben im übrigen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

§ 8.1.3 **Familienmitglieder** sind: Gatten, Kinder, Geschwister, Lebenspartner, welche mit einem Aktiv- oder Ehrenmitglied zusammen wohnen. Familienmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, erhalten jedoch keine separaten Publikationen von der Sektion Zürich und der IPMS-Schweiz und leisten einen reduzierten Jahresbeitrag an die Sektion Zürich und IPMS-Schweiz.

§ 8.1.4 **Passivmitglieder** sind Mitglieder, welche ihre Mitgliedschaft vorübergehend sistiert haben (z.B. infolge Abwesenheit). Sie leisten keine Mitgliederbeiträge und erhalten weder Mitgliederausweise noch Publikationen von der Sektion Zürich oder der IPMS-Schweiz; sie haben kein Stimmrecht und können weder an nationalen noch an Sektions-Wettbewerben teilnehmen

- § 8.1.5 **Neumitglieder** sind Personen, welche Interesse an einem Beitritt zur Sektion Zürich bekundet haben, jedoch den Jahresbeitrag noch nicht entrichtet haben. Sie erhalten weder Mitgliederausweise noch Publikationen von der IPMS-Schweiz; sie haben kein Stimmrecht und können weder an nationalen noch an Sektions-Wettbewerben teilnehmen
- § 8.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied.
- § 8.3 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Nichterfüllung der statutarischen Pflichten, aus der Sektion Zürich ausschliessen. Das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung bleibt dem ausgeschlossenen Mitglied gewahrt. Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne Rekursrecht aus der Sektion Zürich ausgeschlossen werden.
- § 8.4 In finanzieller Hinsicht besteht für das Mitglied nur die Pflicht zur termingerechten Bezahlung des ordentlichen Jahresbeitrages, und der Schulden aus Materialbezügen. Das Abonnement der offiziellen IPMS-Schweiz-Zeitschrift bildet Bestandteil des ordentlichen Jahresbeitrags.
- § 8.5 Der Austritt aus der Sektion Zürich kann jederzeit erfolgen; bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- § 9. Austritt aus der IPMS-CH, beziehungsweise Auflösung der Sektion Zürich.
- § 9.1 Beim Austritt aus der IPMS sind die Bestimmungen der Statuten der IPMS-CH zu beachten.
- § 9.2 Die Auflösung der Sektion Zürich erfolgt auf Beschluss von 2/3 der in der Generalversammlung stimmenden Mitglieder.
- § 9.3 Bei der Auflösung der Sektion Zürich wird deren Vermögen zu gleichen Teilen an die Aktiv-, Ehren- und Familienmitglieder abzüglich geschuldeter Beträge übergeben.
- § 10. Revisions- und Schlussbestimmungen
- § 10.1 Für die Abänderung und Ergänzung der vorliegenden Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- § 10.2 Soweit die vorliegenden Statuten keine abweichende Regelung enthalten, finden die Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.
- § 10.3 Diese Statuten treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Generalversammlung in Kraft.

---

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung am 24. Februar 2013 in Wallisellen angenommen. Sie ersetzen alle früheren Fassungen.

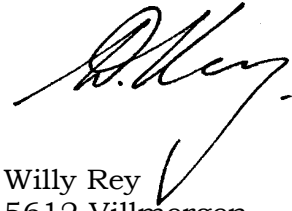
---

Sekretär



Dionys Eusebio  
8801 Thalwil

Präsident



Willy Rey  
5612 Villmergen